



LEITFADEN

zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im
Bereich des Ehrenamts des Landes Oberösterreich

Inhaltsverzeichnis

A. PRÄAMBEL	3
B. RECHTSGRUNDLAGEN	3
C. ZIELSETZUNGEN DER RICHTLINIE.....	3
D. FÖRDERWERBER.....	4
E. FÖRDERBARE VORHABEN	4
a. Innovative Maßnahmen.....	4
b. Besondere Aktivitäten oder Initiativen	5
F. WEITERFÜHRENDE DOKUMENTE	6
G. HÖHE DER ZUWENDUNG	6
H. FÖRDERENTSCHEIDUNG UND BEWERTUNG DER VORHABEN.....	7
I. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN	8
J. VERWENDUNGSNACHWEIS.....	8
K. ÜBERBLICK	9

A. PRÄAMBEL

Der vorliegende Leitfaden beinhaltet weiterführende Hinweise zur Erleichterung der Beantragung, und der Vorlage des Verwendungsnachweises für Vorhaben, auf Basis der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts des Landes Oberösterreich“.

Dieser Leitfaden stellt keine rechtlich verbindliche Auskunft dar. Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts des Landes Oberösterreich“.

Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Leitfadens.

B. RECHTSGRUNDLAGEN

Das vorliegende Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ erfolgt auf Basis der [„Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach, bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungen auf Basis der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts des Landes Oberösterreich“ werden ausschließlich als beihilfenfreie Zuwendungen gewährt, da diese Zuwendungen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützen, sondern ausschließlich nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und aufgrund ihres rein lokalen bzw. regionalen Charakters keine Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen. Das gegenständliche Förderprogramm fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts.

C. ZIELSETZUNGEN DER RICHTLINIE

Ehrenamtliches Engagement ist nicht selbstverständlich, es verdient daher besondere Unterstützung und Förderung. Oberösterreich braucht Menschen, die mehr tun als sie eigentlich tun müssten. Als Landespolitik wollen wir diesen persönlichen Einsatz nicht nur mit Auszeichnungen hervorheben, sondern vor allem bestmögliche Rahmenbedingungen schaffen, um die gute Kultur des Ehrenamtes in OÖ weiter zu fördern. Daher wurde zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Oberösterreich ein Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ geschaffen.

Vereine und gemeinnützige GmbHs können finanzielle Unterstützung aus dem „Ehrenamtsfonds“ erhalten, die zur Entwicklung oder tatsächlichen Durchführung von innovativen Maßnahmen, besonderen Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich beitragen.

Geförderte Vorhaben müssen die in der Richtlinie festgelegten Ziele verfolgen.

D. FÖRDERWERBER

Zuwendungen können entsprechend Punkt 4 der Förderrichtlinie beantragen:

- Vereine mit Sitz in Oberösterreich
- Gemeinnützige GmbHs mit Sitz in Oberösterreich

FAQ:

Q: Was ist eine gemeinnützige GmbH?

A: Eine gemeinnützige GmbH im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn eine GmbH gegenüber der Förderstelle einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit gemäß BAO (Bundesabgabenordnung) vorlegen kann.

E. FÖRDERBARE VORHABEN

Gefördert werden können (gemäß Punkt 4 der Förderrichtlinie):

- Vorhaben, die zur Entwicklung oder Durchführung innovativer Maßnahmen beitragen (siehe dazu Punkt E. a.)
- Besondere Aktivitäten oder Initiativen, die zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich beitragen (siehe dazu Punkt E. b.)

Zuwendungen werden nur auf Grundlage eines formellen Antrags gewährt.

a. Innovative Maßnahmen

Entsprechend Punkt 6 der Richtlinie ist von einer innovativen Maßnahme auszugehen, bei

- zielgerichteten Projekten für die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Bereitstellung spezifischer Angebote für oder spezieller Berücksichtigung von bestimmten Zielgruppen (z.B. Jugendliche, ältere Menschen, etc.).

Eine Maßnahme gilt als innovativ, wenn sie darauf abzielt, neue freiwillige Mitarbeiter zu gewinnen oder spezielle Angebote für bestimmte Zielgruppen entwickelt und anbietet:

Beispiele:

- Projekt A motiviert junge Menschen, sich ehrenamtlich zu engagieren, etwa durch gezielte Kampagnen oder Workshops.
- Projekt B setzt spezielle Programme für ältere Menschen um, damit ihnen eine sinnvolle freiwillige Tätigkeit ermöglicht wird.
- Projekt C beinhaltet Initiativen, die gezielt Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützen, sich in ehrenamtliche Arbeit einzubringen.
- Projekt D beinhaltet die Gewinnung von freiwilligen Helfern und spricht gezielt junge Menschen an, indem durch Social-Media-Kampagnen oder Schulprogramme das Bewusstsein gefördert und zur Mitarbeit in lokalen Teams motiviert wird.

Diese Maßnahmen nutzen neue Ansätze, um eine breite Beteiligung zu fördern und spezifische Bedürfnisse der Zielgruppen anzusprechen.

b. Besondere Aktivitäten oder Initiativen

Eine besondere Aktivität oder Initiative zur langfristigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich liegt gemäß Punkt 7 der Richtlinie vor, wenn

- Maßnahmen getroffen werden, die das Ehrenamt dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum unterstützen, egal ob auf lokaler/regionaler/nationaler Ebene;
- Aktionen durchgeführt werden, um das Ehrenamt attraktiver zu machen.

Beispiele:

- Kampagnen zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher
- Veranstaltungen für Jugendliche, um das Ehrenamt als sinnvolle Freizeitaktivität zu präsentieren
- Schulungen für freiwillige Helfer

F. WEITERFÜHRENDE DOKUMENTE

Bei der Antragstellung sind folgende Dokumente erforderlich:

Vereine	Gemeinnützige GmbH
Vereinsregisterauszug	Gesellschaftsvertrag
Vereinsstatuten	Bestätigung des Finanzamts über Gemeinnützigkeit (Bestätigung nach BAO)
Zentralmelderegisterauszug (ZMR-Auszug)	
Projektbeschreibung	

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Vereine	Gemeinnützige GmbH
Projektabrechnung zur Darstellung des Fortschritts und der Mittelverwendung	
Verwendungsnachweis über die Zuwendung (z.B. Belegliste, Originalrechnungen, kurzer Endbericht über Projekt)	

G. HÖHE DER ZUWENDUNG

Aus den Mitteln des Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ können Zuwendungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von maximal 3.000.- Euro pro unterstütztes Vorhaben bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative und einmalig pro Förderwerberin bzw. Förderwerber und Jahr gewährt werden.

FAQ:

Q: Kann ich für mein Projekt auch für mehrere Jahre um eine Zuwendung ansuchen?

A: Nein. Die Zuwendung wird pro unterstütztem Vorhaben einmalig und pro Förderwerberin bzw. Förderwerber gewährt.

Q: Kann mein im Jahr 2025 genehmigtes Projekt das darauffolgende Jahr verlängert werden und so zweimal gefördert werden?

A: Nein. Eine Verlängerung des Projekts ist nicht möglich. Eine Beantragung für ein neues Vorhaben ist möglich.

H. FÖRDERENTSCHEIDUNG UND BEWERTUNG DER VORHABEN

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 3.000.- Euro pro unterstütztem Vorhaben bzw. Aktivität/Maßnahme/Initiative und wird von der Förderstelle festgelegt.

Dabei kommen die in Punkt 8 der Richtlinie festgelegten Indikatoren zur Anwendung:

Indikatoren	Positives Beispiel	Negatives Beispiel
Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens	Die Gesamtkosten sind angemessen und gut begründet.	Die Gesamtkosten sind unverhältnismäßig hoch oder unklar.
Innovationsgrad des Vorhabens	Das Vorhaben bietet eine neuartige Lösung oder kreative Ansätze. z.B. digitale Plattformen, gezielte Maßnahmen	Das Vorhaben ist wenig innovativ und bietet keine neuen Ansätze. z.B. Standardmaßnahmen wie einfache Flyer oder ungezielte Ansprache
Beitrag zur Förderung des Ehrenamts in Oberösterreich	Das Vorhaben stärkt nachweislich das Ehrenamt und zieht neue Freiwillige an.	Das Vorhaben hat keinen direkten Bezug zur Förderung des Ehrenamts.
Beitrag zur Vorbildwirkung	Das Vorhaben dient als Best-Practice-Beispiel und kann leicht auf andere Bereiche übertragen werden.	Die spezifischen Merkmale des Vorhabens sind noch nicht klar herausgearbeitet.
Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich	Das Vorhaben trägt langfristig zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des Ehrenamts bei.	Das Vorhaben wirkt nur punktuell und zu kurzfristig.
Erhaltene Zuwendungen/Unterstützungen/Zuwendungen des letzten Kalenderjahres	Der Förderwerber hat noch keine nennenswerte Unterstützung erhalten.	Das Vorhaben hat im letzten Jahr übermäßig viele Zuwendungen erhalten und könnte überfinanziert sein.

I. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

Anträge sind bei der Servicestelle Ehrenamt des Landes Oberösterreich einzureichen:

- Digital: Antragstellung über das entsprechende Online-Portal
- Postalisch an: Abteilung Präsidium, Servicestelle Ehrenamt, Landhausplatz 1, 4020 Linz

Die für den Förderantrag erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Anträge sind gebührenfrei und an kein weiteres Formerfordernis gebunden. Der Förderantrag ist vom satzungsgemäßen Organ des Vereins bzw. vom nach Außen vertretungsberechtigten Organ der GmbH zu unterzeichnen.

J. VERWENDUNGSNACHWEIS

Die geförderte Organisation muss innerhalb des vereinbarten Zeitraums einen Verwendungsnachweis erbringen, der die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendung belegt. Auf Anfrage sind Originalrechnungen und Beleglisten vorzulegen. Vor-Ort-Kontrollen können von der Förderstelle jederzeit durchgeführt werden. Ein kurzer Abschlussbericht über das Projekt wäre wünschenswert, um die Ergebnisse und Erfahrungen festzuhalten und den Erfolg des Vorhabens besser nachvollziehen zu können.

Ausdrücklich erwünscht ist, das Logo der Ehrenamtsstelle Land OÖ im Rahmen der Projektkommunikation zu verwenden. Durch die Integration des Logos wird die Unterstützung durch die Ehrenamtsstelle Land OÖ sichtbar gemacht und die Zusammenarbeit gestärkt. Wir empfehlen daher nachdrücklich, das Logo in allen relevanten Materialien und Veröffentlichungen zu verwenden.



LAND
OBERÖSTERREICH



Ehrenamt



K. ÜBERBLICK

Dieser Leitfaden dient als Unterstützung bei der Beantragung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts in Oberösterreich. Grundlage der Zuwendung sind die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts“ des Landes Oberösterreich.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts		
Förderwerber <i>(Punkt 4 der RL)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereine mit Sitz in Oberösterreich ▪ Gemeinnützige GmbHs mit Sitz in Oberösterreich 	
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuwendungen haben ausschließlich lokalen bzw. regionalen Charakter daher keine Beihilfe iSd EU-Beihilferechts (Art 107 AEUV) ▪ Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich 	
Förderbare Vorhaben <i>(Punkt 2, 6 und 7 der RL)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben, die zur Entwicklung oder Durchführung innovativer Maßnahmen beitragen (siehe dazu Punkt E. a.) ▪ Besondere Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich (siehe dazu Punkt E. b.) 	
Förderbare Kosten <i>(Punkt 8 der RL)</i>	Förderfähig sind Kosten, soweit sie in direktem Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen und vom Fördergeber anerkannt werden.	
Berechnungsgrundlage <i>(Punkt 8 der RL)</i>	Die Berechnung der Zuwendung erfolgt anhand der eingereichten und anerkannten Kosten des Projekts.	
Höhe der Zuwendung <i>(Punkt 8 der RL)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maximal 3.000 Euro ▪ richtet sich nach den anerkannten Kosten des Vorhabens und den in der Richtlinie definierten Rahmenbedingungen. 	
Allgemeine Bedingungen für Vorhaben und Abwicklung	Projektlaufzeit	Laufzeit des Projekts ist im Antrag klar zu definieren.
	Beantragung	ab 1.1.2025
	Entscheidung der Förderstelle	nach Vorliegen aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen
	Start des Vorhabens	Möglich ab 1.1.2025
	Verwendungsnachweis	Ein Verwendungsnachweis über die Zuwendung ist zu übermitteln (z.B. Belegliste, Originalrechnungen, kurzer Endbericht über Projekt). Nach vollständigem Vorliegen der Nachweise erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Zeitpunkt der Vorlage wird der FörderwerberIn mit der Förderentscheidung bekanntgegeben.
Laufzeit	Die Richtlinie tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Das Förderprogramm richtet sich nach dem im Budget dafür vorgesehenen Mitteln (€ 100.000 pro Jahr). Das Förderprogramm kann jederzeit nach einer Evaluierung in jede Richtung abgeändert werden.	